

Auszug aus der

NIEDERSCHRIFT

über die 28. Sitzung

des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bundenthal

am Mittwoch, dem 10. April 2019,

im Sitzungssaal des Rathauses in Bundenthal, Hauptstraße 45

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Anwesend sind:

Wolfgang Morio (Ortsbürgermeister/Vorsitzender), die Ortsbeigeordneten Ludwig Fröhlich und Silke Bereswill sowie folgende Ratsmitglieder:

Daniel Frey
Sabine Muth
Ramona Weber

Martin Keilbach
Joachim Schlosser
Hubert Zwick

Michael Leidner
Bert Schröder
Hans Bachmann

Ferner sind anwesend:

1 Pressevertreter

Schriftführer und Beauftragter des Bürgermeisters: Tobias Becker

Es fehlen:

die Ratsmitglieder Ingrid Bäuerle, Volker Böshans, Thomas Busch, Heiko Burkhart, und Dr. Hans-Peter Fröhlich

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Einwände gegen Form und Frist der Einladung sowie Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Die Sitzung ist öffentlich.

BERATUNGSGEGENSTAND:

4. Vollzug der Baugesetze;

3. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gärtel“ der Ortsgemeinde Bوندenthal

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB sowie aus der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
- c) Satzungsbeschluss**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Ratsmitglieder, bei denen Sonderinteresse gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO) besteht, an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bوندenthal hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gärtel“ der Ortsgemeinde Bوندenthal gefasst. Daraufhin wurde im Zeitraum vom 19.01.2018 bis 19.02.2018 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Im Zuge der weiteren Objektplanung wurden zwischen dem Bauherrn und der Kreisverwaltung Südwestpfalz vereinbart, dass die nördliche Baugrenze zur Straße „Am Sonneneck“ von 3,00 Meter auf 1,50 Meter reduziert werden soll, was eine erneute Offenlage rechtfertigt. Die daraus resultierende Änderung des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bوندenthal in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2018 gebilligt und die erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB in verkürzter Form beschlossen.

Diese erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 18.05.2018 bis 04.06.2018 durchgeführt.

Im Vollzug dieser Beschlüsse wurden pro Beteiligungsverfahren 37 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes gebeten. Bis zum Ablauf der Frist am 19.02.2018 gingen 16 Stellungnahmen ein, sowie zum Ablauf der Frist zur erneuten Beteiligung am 04.06.2018 gingen 9 Stellungnahmen ein.

a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie aus der erneute Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie benachbarten Gemeinden gingen neun Rückmeldungen ein, es wurden jedoch weder Einwände noch sonstige Hinweise vorgetragen und zwar vom

1. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz, Stellungnahme vom 22.01.2018 und 18.05.2018
2. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 09.02.2018 und 04.06.2018
3. Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH, Stellungnahme vom 01.03.2018
4. IHK Pfalz, Stellungnahme vom 19.02.2018
5. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Stellungnahme vom 16.02.2018
6. Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland, Stellungnahme vom 12.02.2018
7. Deutsche Flugsicherung, Stellungnahme vom 12.02.2018
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Stellungnahme vom 08.02.2018 und 28.05.2018
9. Forstamt Wasgau, Stellungnahme vom 05.02.2018 und 22.05.2018
10. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stellungnahme vom 25.01.2018
11. Biosphärenreservat Pfälzerwald Nordvogesen, Stellungnahme vom 01.02.2018
12. Planungsgemeinschaft Westpfalz, Stellungnahme vom 01.02.2018
13. Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein, Stellungnahme vom 02.02.2018

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung der Stadtrat zu beraten und entscheiden hat, bzw. deren Stellungnahmen zur Kenntnis genommen werden sollten:

1 Pfalzgas GmbH

Stellungnahme vom

wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich Gasversorgungsleitungen liegen haben. Gegen die Verwirklichung des geplanten Projektes haben wir keine Einwände.

Wir bitten Sie, uns weiterhin über den Fortgang des Projektes zu informieren und uns ggf. zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen.

Als Anlage erhalten Sie von uns einen Übersichtsplan mit den zurzeit von uns verlegten Gasversorgungsleitungen. Dieser Plan ist nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt.

Außerdem verweisen wir auf die beigefügten „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“.



Kommentierung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollte der Investor Interesse an einem Gashausanschluss bekunden, so obliegt es ihm persönlich, mit der Pfalzgas GmbH ein Koordinierungsgespräch zu führen.

Die Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlage sind bei der Bauausführung durch die Bauherren besonders zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

2 Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 23.01.2018

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte 1, S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und beauftragt, alle Rechten und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Kommentierung

Der Investor hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leitungen der Deutschen Telekom GmbH während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden. Ggf. ist mit der Deutschen Telekom GmbH ein Koordinierungsgespräch von Seiten des Investors zu führen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

3 Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Dienstort Kusel

Stellungnahme vom 30.01.2018 und 29.05.2018

Stellungnahme vom 30.01.2018:

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden von unserer Seite folgende Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

1. Wir regen an, als Kartengrundlage für den Bebauungsplan einen aktuellen Auszug aus den Geobasisinformationen — Liegenschaftskarte — zu verwenden und das jeweilige Datum des Auszuges zu vermerken.
2. Mit dem Vertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Gesamtvertrag VermKV/Kommunen) aus, dem Jahr 2002 steht den Kommunen eine Reihe von Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Kommunen erhalten regelmäßig aktuelle Geobasisdaten der VermKV. Die Kommunen dürfen diese Daten an Auftragsdatenverarbeiter (z. B. Planungsbüros, IT-Dienstleister) weitergeben. Es obliegt der Kommune, den Auftragnehmer zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen, gemäß Anlagen 5 und 6 zum Gesamtvertrag, zu verpflichten. Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags VermKV/Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“.

Im vorliegenden Fall wurde als Grundlage die Liegenschaftskarte und die topographische Karte verwendet, ohne den korrekten Hinweis. Wir bitten Sie diesen anzubringen.

3. Wir geben zu bedenken, dass jede Änderung eines Bebauungsplanes nach §73 BauGB zu einer Änderung des Umlegungsplanes führen kann, falls das betroffene Gebiet durch eine solche Bodenordnung entstanden ist und z.B. Flächen über den Vorwegabzug nach §55 Abs. 2 bereitgestellt wurden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme vom 29.05.2018

leider wurden die von uns aufgeführten Anmerkungen zur Datengrundlage in den uns vorliegenden Plan nicht übernommen. Ich bitte dies nachzuholen, wie im beigefügten Text der Stellungnahme vom 30.01.2018 bereits ausgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden von unserer Seite folgende Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

1. Wir regen an, als Kartengrundlage für den Bebauungsplan einen aktuellen Auszug aus den Geobasisinformationen — Liegenschaftskarte — zu verwenden und das jeweilige Datum des Auszuges zu vermerken.
2. Mit dem Vertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Gesamtvertrag VermKV/Kommunen) aus dem Jahr 2002 steht den Kommunen eine Reihe von Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Kommunen erhalten regelmäßig aktuelle Geobasisdaten der VermKV. Die Kommunen dürfen diese Daten an Auftragsdatenverarbeiter (z. B. Planungsbüros, IT-Dienstleister) weitergeben. Es obliegt der Kommune, den Auftragnehmer zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen, gemäß Anlagen 5 und 6 zum Gesamtvertrag, zu verpflichten.

Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags VermKV/Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“.

Im vorliegenden Fall wurde als Grundlage die Liegenschaftskarte und die topographische Karte verwendet, ohne den korrekten Hinweis. Wir bitten Sie diesen anzubringen.

3. Wir geben zu bedenken, dass jede Änderung eines Bebauungsplanes nach §73 BauGB zu einer Änderung des Umlegungsplanes führen kann, falls das betroffene Gebiet durch eine solche Bodenordnung entstanden ist und z.B. Flächen über den Vorwegabzug nach §55 Abs. 2 bereitgestellt wurden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommentierung

Der Hinweis auf die Datengrundlage wird auf der Planzeichnung angebracht. Da es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes nur um private Grundstücksflächen handelt, ist nicht davon auszugehen, dass mit einer Änderung des ursprünglichen Umlegungsplanes zu rechnen ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.“

4 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie

Stellungnahme vom 05.02.2018 und 22.05.2018

Stellungnahme vom 05.02.2018

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 — 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Stellungnahme vom 22.05.2018

gegen die Änderungen und Ergänzungen bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommentierung

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, weist darauf hin, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden sind. Allerdings ist bislang nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen Denkmale bekannt.

Die Punkte 1 — 5 sind für die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie von Bedeutung und in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Rein vorsorglich weist die Direktion Landesarchäologie darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Eine Beteiligung der Direktion Landesdenkmalpflege hat stattgefunden. Einwände wurden keine erhoben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Empfehlungen werden ohne Festsetzungscharakter aufgenommen.“

**5 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Stellungnahmen vom 14.02.2018 und 05.06.2018

Stellungnahme vom 14.02.2018

gegen die o.g. 3. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gärtel“ (erweiterte Nutzung durch Realisierung eines Fahrradgeschäftes) bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.

Wir bitten um Beachtung der folgenden Hinweise:

1. Wasserwirtschaft

- Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.
- In dem Geltungsbereich sind keine Gewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.
- Hinsichtl. der Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers, das auf den Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) welches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfällt, gilt nach § 55 Abs. 2 WHG:

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtl. noch öffentl.-rechtl. noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

- Nur die breitflächige Versickerung ist erlaubnisfrei.
- Sofern Anlagen zur gezielten Versickerung / Einleitung ins Grundwasser hergestellt werden oder ein Konzept mit Einleitung in ein Gewässer beabsichtigt ist, ist dies mit der Genehmigungsbehörde frühzeitig abzustimmen.

2. Abfallwirtschaft

- Bei der Überprüfung des Altablageungskatasters an Hand der uns vorliegenden Unterlagen, konnten von uns keine Altablagerungen festgestellt werden. Sollten sich Hinweise auf das Vorhandensein einer Altablagerung ergeben, ist sich umgehend mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt in Verbindung zu setzen.

Des Weiteren bitten wir Sie den Bebauungsplan um die Hinweise für die Punkte Auffüllungen und Grundwasser wie folgt zu ergänzen:

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des §12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen — Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueetrlp.de) hingewiesen.

Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (VWHG) der

Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes ergeben sich von hier aus keine weiteren Anmerkungen.

Stellungnahme vom 06.06.2018

gegen die dargestellte Änderung im jetzigen Verfahren (Reduzierung der Baugrenze zur Straße „Am Sonneneck“ von 3,0 auf 1,50 Meter) bestehen von hier aus keine Bedenken.

Unsere Stellungnahme vom 14.02.2018; Az.:342-36.55.03.01; 6/18 behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Weitere Anmerkungen ergeben sich von hier aus nicht.

Kommentierung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

6 Kreisverwaltung Südwestpfalz

Stellungnahme vom 16.02.2018 und 23.05.2018

Stellungnahme vom 16.02.2018:

bezüglich der vorgenannten Bebauungsplanänderungen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen allerdings darauf hin, dass bei den beiden Bebauungsplänen Bundenthal, Plangebiet Gerstel, sowie Bruchweiler-Bärenbach, Bebauungsplan Waldstraße 2, die genannten Rechtsgrundlagen fehlerhaft angegeben sind. Wir bitten, insbesondere im Interesse des jeweiligen Plangebers, die Rechtsgrundlage korrekt anzugeben. Es handelt sich hierbei um eine jeweils redaktionelle Änderung.

Stellungnahme vom 23.05.2018

bezüglich der vorgenannten Planänderung bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.

Kommentierung

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend überarbeitet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

7 Landesamt für Geologie und Bergbau
Stellungnahmen vom 07.02.2018 und 04.06.2018

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der
Stellungnahme nicht.“

**b) Beratung und Beschlussfassung über die Äußerungen aus der Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

Im Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.12.2017 hat die 3. Änderung des
Bebauungsplanes „Im Gärtel“ der Gemeinde Bundenthal mit seinen textlichen
Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 19.01.2018 bis einschließlich
19.02.2018, öffentlich ausgelegen. Des Weiteren wurde im Vollzug des
Gemeinderatsbeschlusses vom 10.04.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes
„Im Gärtel“ erneut öffentlich ausgelegt.

In den Bekanntmachungen der Auslegung im Wasgau-Anzeiger, dem Wochenblatt
der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, wurde darauf hingewiesen, dass
während der Auslegungsfrist Anregungen zu dem Entwurf der vereinfachten
Änderung während der Auslegungsfrist eingereicht werden können.

Es wurden **keine** Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht:

c) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

„Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gärtel“ der Gemeinde Bundenthal mit
den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch
(BauGB) als Satzung beschlossen.“

Worüber Niederschrift:
(Es folgen die Unterschriften)

Mit allen Vorgängen dem Sachgebiet: **3.1**
zum Vollzug zugeleitet
Dahn, 15.4.2019

i. A. Becker.....

